



Willmars, den 25.04.2014

**Dokumentation nach Nr. 4.1.2 BbR
zu weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln in „grauen Flecken“**

Nach Nr. 4.1.2 BbR hat die Gemeinde Willmars in Gebieten, die **"graue Flecken"** der Grundversorgung sind, zu analysieren und zu dokumentieren, dass die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs an Breitbandinfrastruktur mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s und Upload-Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln erreicht werden kann.

Die Gemeinde Willmars kommt zu dem Ergebnis, dass ein Aus- bzw. Aufbau von NGA-Netzen im Erschließungsgebiet „Völkershausen“ nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln möglich erscheint.

Begründung:

Die Gemeinde Willmars hat keine eigenen TK-Unternehmen oder Stadtwerke, welche die Versorgung günstiger sicherstellen könnten; auch existiert kein im örtlichen Umfeld tätiger Energieversorger mit entsprechenden Telekommunikationsleistungen.

Die Gemeinde Willmars hat zudem mit Schreiben vom 01.04.2014 eine Anfrage an die Bundesnetzagentur gestellt. Die Bundesnetzagentur hat am 17.04.2014 folgende Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage zu diesem Dokument).

Willmars, den 25.04.2014

gez.

Reimund Voß
1. Bürgermeister

Anlage:

Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 17.04.2014



Gemeinde Willmars
c/o VG Ostheim v.d.Rhön
z.Hd. Frau Petra Kauschka
Marktstraße 24
97645 Ostheim v.d.Rhön

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.04.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
114 3918-4/2014-139

☎ (02 28)
14-5516
oder 14-0

Bonn
17.04.2014

Breitbandausbau der Gemeinde Willmars auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR

Sehr geehrte Frau Kauschka,

Sie haben mit am 07.04.2014 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Schreiben einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Gemeinde Willmars gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet Völkershäuser verbessert werden.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVT) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL¹ die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

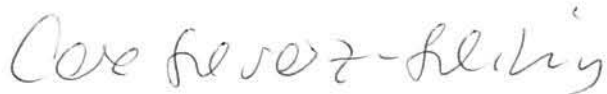
Im Erschließungsgebiet kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums jedoch nicht zur gewünschten Erschließung führen.

¹ Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors

Darüber hinaus weise ich Sie darauf hin, dass Sie durch die Nutzung des Infrastrukturatlas ggf. auch Kenntnis über weitere, nicht vorabregulierte Infrastrukturen der Telekom oder anderer Infrastrukturihaber in den jeweiligen Erschließungsgebieten erhalten können. Sofern es solche Infrastrukturen gibt, dürfte der Fall des § 77b TKG vorliegen, nach dem Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können, verpflichtet sind, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf schriftliche Anfrage ein Angebot zur Mitnutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu unterbreiten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Cara Schwarz-Schilling